

Beschlußempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes
— Drucksache 10/556 —

A. Problem

Die Zerlegungsvorschrift des Feuerschutzsteuergesetzes ist bis Ende 1983 befristet. Es ist eine Anschlußregelung erforderlich.

B. Lösung

Die Zerlegung wird künftig entsprechend einem von der Mehrheit der Länder getragenen Verteilungsschlüssel zerlegt.

Der Ausschuß schlägt ergänzend eine Verlängerung von Steueranmeldungs- und -zahlungsfristen vor.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternative

keine mehrheitsfähige Alternative

D. Kosten

keine Kosten (bei Umschichtung der Aufkommensverteilung zwischen den Ländern)

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/556 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 30. November 1983

Der Finanzausschuß

Gattermann	Jung (Lörrach)
Vorsitzender	Berichterstatler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

— Drucksache 10/556 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 11 des Feuerschutzsteuergesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1983“ gestrichen.
2. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Zwecke der Zerlegung der von den übrigen Versicherern entrichteten Feuerschutzsteuer ist vom Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer auszugehen. Es ist um die Beträge zu mindern, die sich bei öffentlich-rechtlichen Versicherern im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 durch den höheren Steuersatz ergeben (bereinigtes Gesamtaufkommen). Auf die einzelnen Länder entfallen nachstehende Anteile am bereinigten Gesamtaufkommen:

Baden-Württemberg	15,33 v. H.
Bayern	18,60 v. H.
Berlin	3,26 v. H.
Bremen	1,19 v. H.
Hamburg	3,25 v. H.
Hessen	9,06 v. H.
Niedersachsen	12,32 v. H.
Nordrhein-Westfalen	25,08 v. H.
Rheinland-Pfalz	5,95 v. H.
Saarland	1,66 v. H.
Schleswig-Holstein	4,30 v. H.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Feuerschutzsteuergesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „fünfzehnten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „zehnte“ durch das Wort „fünfzehnte“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „fünfzehnten“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1983“ gestrichen.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Zwecke der Zerlegung der von den übrigen Versicherern entrichteten Feuerschutzsteuer ist vom Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer auszugehen. Es ist um die Beträge zu mindern, die sich bei öffentlich-rechtlichen Versicherern im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 durch den höheren Steuersatz ergeben (bereinigtes Gesamtaufkommen). Auf die einzelnen Länder entfallen nachstehende Anteile am bereinigten Gesamtaufkommen:

Baden-Württemberg	15,33 v. H.
Bayern	18,60 v. H.
Berlin	3,26 v. H.
Bremen	1,19 v. H.
Hamburg	3,25 v. H.
Hessen	9,06 v. H.
Niedersachsen	12,32 v. H.
Nordrhein-Westfalen	25,08 v. H.
Rheinland-Pfalz	5,95 v. H.
Saarland	1,66 v. H.
Schleswig-Holstein	4,30 v. H.

Entwurf

Die nach Satz 3 ermittelten Beträge sind um das den einzelnen Ländern zustehende Aufkommen nach den Absätzen 1 und 2 zu kürzen; Satz 2 gilt entsprechend.

Die Zerlegung wird von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt. Absatz 2 letzter Satz ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Die nach Satz 3 ermittelten Beträge sind um das den einzelnen Ländern zustehende Aufkommen nach den Absätzen 1 und 2 zu kürzen; Satz 2 gilt entsprechend.

Die Zerlegung wird von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt. Absatz 2 letzter Satz ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Bericht des Abgeordneten Jung (Lörrach)

Die Vorlage — Drucksache 10/556 — wurde in der 38. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. November 1983 an den Finanzausschuß überwiesen, der die Vorlage am 30. November 1983 beraten hat.

Der Ausschuß empfiehlt, der von der Mehrheit des Bundesrates unterstützten Anschlußregelung für

die Verteilung des Feuerschutzsteueraufkommens zu folgen. Er hält diese Anschlußregelung auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten für vertretbar. Mit der vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderung werden die Anmeldungs- und Zahlungsfristen um fünf Tage verlängert, was einem Bedürfnis der Praxis entspricht.

Bonn, den 30. November 1983

Jung (Lörrach)

Berichterstatter

